

### Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Horst Kortlang und Dr. Stefan Birkner (FDP)

#### Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Horst Kortlang und Dr. Stefan Birkner (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 13.07.2018

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP-Fraktion „Stehen Mühlen der Wasserrahmenrichtlinie entgegen?“ (Drs. 17/8798) teilte die Landesregierung am 2. Oktober 2017 u. a. mit, dass in Niedersachsen bei der überwiegenden Anzahl der Wassermühlen die Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) überwiegend nicht erfüllt würden. Außerdem könne die Anzahl der in Niedersachsen für die Stromerzeugung genutzten Wassermühlen nicht angegeben werden.

In derselben Antwort gibt die Landesregierung an, dass für die Umrüstung von Wassermühlen eine Förderung aufgrund der rechtlich verbindlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nur dann möglich sei, wenn keine kommerzielle Wasserkraftnutzung erfolge (Antwort auf Frage 8).

Gemäß § 35 Abs. 3 WHG sind die zuständigen Behörden verpflichtet zu prüfen, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung soll nach § 35 Abs. 3 Satz 2 WHG der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der Vorgaben aus § 35 Abs. 2 und 3 WHG durch die in Niedersachsen zuständigen Behörden?
2. In welcher Weise ist die in § 35 Abs. 3 Satz 2 WHG geforderte Veröffentlichung von Anlagen zur Wasserkraftnutzung in Niedersachsen erfolgt?
3. Hat sich die Landesregierung seit Erteilung der Antwort auf o. g. Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Frage Nr. 3) um weitere Erkenntnisse hinsichtlich des in Niedersachsen mittels Wasserkraft erzeugten Stroms bemüht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
4. Wie bewertet die Landesregierung ihr diesbezügliches Bemühen vor dem Hintergrund der Regelung in § 35 Abs. 3 WHG?
5. Ist es richtig, dass die Landesregierung Anfragen nach Fördermitteln zur Verbesserung der Durchlässigkeit von Wehranlagen dahin gehend beantwortet, dass eine Förderung in Niedersachsen nicht erfolgt und mit § 35 WHG auch nicht vereinbar sei, soweit die Anlage - und sei es in geringem Umfang - zur Stromproduktion genutzt wird?
6. Was ist der Landesregierung darüber bekannt, ob die Bundesregierung diese Rechtsauffassung teilt?
7. Welche Kenntnisse über Förderprogramme zur Verbesserung der Durchlässigkeit von Stau- und Wehranlagen in anderen Bundesländern hat die Landesregierung?
8. Wie bewertet die Landesregierung diese Förderprogramme vor dem Hintergrund ihrer eigenen Rechtsauffassung?
9. Wie viele Wehranlagen mit Wasserkraftnutzung existieren an den niedersächsischen Fließgewässern, die nicht Bundeswasserstraßen sind und nicht die ökologischen Durchgängigkeitsanforderungen erfüllen?
10. Welche Fortschritte wurden in Niedersachsen seit Beantwortung der o. g. Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung hinsichtlich der ökologischen Durchgängigkeit kleiner Fließgewässer erreicht?

11. Welche Strategie verfolgt die Landesregierung zur Verbesserung der Durchgängigkeitsanforderungen der WRRL bei Stau- und Wehranlagen, die auch zur Stromerzeugung genutzt werden?

(Verteilt am 18.07.2018)